

Beitragsordnung

Gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung wird von den Mitgliedern des BVZL e.V. folgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 erlassen:

§ 1 Beitragshöhe

- 1.1. Laut § 9 der Satzung beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder 5.000,- € und für Fördermitglieder 4.000,- €. Die Höhe des Jahresbeitrages bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr.
- 1.2. Für Neumitglieder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres dem Verband beitreten, wird der volle Jahresbeitrag erhoben; für Neumitglieder, die ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres dem Verband beitreten wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Maßgeblich ist das Datum der Aufnahme.
- 1.3. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich in Übereinstimmung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht (EuGH-Urteil vom 21.03.2002) als Umsatzsteuerbarer Nettobeitrag zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Fälligkeit des Beitrages

Der jährliche Mitgliedsbeitrag zuzüglich der Umsatzsteuer wird im Januar eines Kalenderjahres vom Vorstand in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.